

Zahlungsabkommen zwischen Deutschland und Kanada, Unterzeichnet zu Ottawa am 22. Oktober, 1936.

Die Deutsche Regierung und die Kanadische Regierung haben zur Erleichterung der Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Kanada folgendes Abkommen getroffen:

ARTIKEL I.

Die Deutsche Regierung wird die fuer deutsche Ausfuehren nach Kanada anfallenden Devisen fuer den Bezug kanadischer Waren bereitstellen.

Die Hoehe des Devisenerloeses der deutschen Ausfuhr nach Kanada wird in der Weise ermittelt, dass die Reichsbank die von den deutschen Ausfuhrern ueber Ausfuehren nach Kanada erstatteten Exportvaluta-Erklaerungen laufend ueberprueft und die hieraus ersichtlichen Devisenanfaelle zusammenrechnet.

Die Deutsche Regierung wird der Kanadischen Regierung Mitte jeden Kalendermonats den Betrag der im vorangegangenen Monat aus der Ausfuhr von in Deutschland erzeugten oder hergestellten Waren nach Kanada angefallenen Devisen mitteilen.

Sollten die von der Deutschen Regierung monatlich mitgeteilten Betraege der aus der deutschen Ausfuhr nach Kanada angefallenen Devisen einerseits und die entsprechenden Eintragungen der kanadischen Zollstellen ueber die Einfuhr deutscher Waren nach Kanada andererseits bedeutende Unterschiede oder Differenzen aufweisen, so werden beide Regierungen ihren besonders dafuer bestellten Vertretern alle Erleichterungen gewahren, um die Ursache solcher Unterschiede aufzuklaeren und Vorschlaege zu deren Beseitigung zu machen.

ARTIKEL II.

Der fuer den Bezug von in Kanada erzeugten oder hergestellten Waren bereitgestellte Devisenbetrag wird fuer jeden Kalendermonat gemaess den Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 festgesetzt. Dieser Betrag entspricht dem Deviseneingang fuer den vorletzten Kalendermonat, der gemaess den Bestimmungen des Artikels I Absatz 2 ermittelt wird.

ARTIKEL III.

Um einen reibungslosen Beginn der in diesem Abkommen getroffenen Regelung zu ermoeglichen, wird fuer die beiden ersten Monate nach Inkrafttreten des Abkommens ein angemessener Devisenbetrag fuer den Bezug von in Kanada erzeugten oder hergestellten Waren bereitgestellt, ohne Ruecksicht auf den Devisenanfall der vorhergegangenen Monate.

ARTIKEL IV.

Die Ueberwachungsstellen werden von der Reichsstelle fuer Devisenbewirtschaftung ermaechtigt, den deutschen Einfuehrern Devisenbescheinigungen fuer den Ankauf von in Kanada erzeugten oder hergestellten Waren bis zur